



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7007/1-Pr 1/2003

XXII. GP.-NR

121 /AB

2003 -04- 14

zu 114 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 114/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Snowboard- und Skidiebstähle in Österreich“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ich darf auf die Beantwortung der gleichlautenden Frage durch den Bundesminister für Inneres zur Zahl 113/J-NR/2003 verweisen.

Zu 2 bis 12:

Daten über die Anzahl gegen Diebstahl versicherter oder nichtversicherter Geschädigter sowie Informationen über ausgezahlte Schadenssummen bzw. die von den Versicherern gezahlten Schadenssummen liegen dem BMJ nicht vor.

Snowboard- und Skidiebstähle in Österreich bzw. auf entsprechend wahrheitswidrigen Angaben gegründete Versicherungsbetrügereien werden im Bereich des Bundesministeriums für Justiz nicht gesondert erfasst. Da - soweit bekannt gegeben wurde - auch die Staatsanwaltschaften keine statistischen Aufzeichnungen zu diesen Kriminalitätsformen führen, würde eine seriöse Beantwortung der Fragen eine Auswertung durch individuelle Einsichtnahme in eine Vielzahl von Akten bei Strafgerichten und Staatsanwaltschaften erfordern. Dies wäre mit einem unvertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden, weshalb ich um Verständnis ersuche, wenn ich von der Beantwortung dieser Fragen Abstand nehme. Ganz allgemein kann ich aber bestätigen, dass zumindest in den Sprengeln

der Oberstaatsanwaltschaften Linz und Innsbruck teilweise auch professionell agierende Personen aus Staaten des ehemaligen Ostblocks wiederholt wegen Diebstahls von Wintersportgeräten angezeigt wurden.

Zu 13:

Nach dem Bundesministeriengesetz 1986 idgF, Anlage zu § 2, Punkt E, fallen Angelegenheiten des Sicherheitswesens in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Inneres. Die Aufklärung über Kriminalität und davon ausgehende Risiken ist daher Aufgabe des Bundesministers für Inneres, auf dessen Antwort zu Anfrage Zl. 113/J-NR/2003 ich verweise.


11. April 2003
(Dr. Dieter Böhmdorfer)